

Jugendschutz durch Erziehungsbeauftragte

Liebe Eltern, künftige Erziehungsbeauftragte, liebe Jugendliche!

Mit dem Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes am 01. April 2003 besteht die Möglichkeit, für die Begleitung von Jugendlichen eine "erziehungsbeauftragte Person" zu benennen.

In Begleitung dieser Person, die ausdrücklich beauftragt sein muss, sind gestattet:

- **der Kinobesuch von Kindern unter 6 Jahren**
- **der Besuch von Tanzveranstaltungen durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren**
- **der Besuch von Gaststätten durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren**
- **der Besuch dieser Angebote durch ältere Kinder bzw. Jugendliche außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen.**

Das Gesetz schreibt für die Benennung keine bestimmte Form vor. Sie können gerne das umseitige Formular verwenden, auf dem Sie alle wichtigen Informationen eintragen können.

Bitte bedenken Sie als Verantwortliche beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

- Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! Er/sie sollte sich gegenüber anderen ausweisen können.
- Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können! Prinzipiell gilt: Die/der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind, z.B. die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich, ob sie/er dieser Aufgabe gewachsen ist.
- Stellen Sie beim Besuch abendlicher Veranstaltungen (z.B. Disco-Besuchen) die Heimfahrt Ihres Kindes sicher!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß: Rauch- und Alkoholverbot unter 16 Jahren, keine Spirituosen und auch keine branntweinhaltenen Getränke (auch keine branntweinhaltige Mixgetränke) unter 18 Jahren.
- Wenn Ihr Kind an Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe teilnimmt (Kindertageseinrichtungen, Jugendzentren, Jugendgruppen, Sportvereine usw.) sind die jeweiligen Veranstalter Erziehungsbeauftragte im Sinne des Gesetzes, wenn es sich um spezielle Veranstaltungen für Kinder oder Jugendliche handelt und eine Genehmigung hierfür vorliegt. Eine gesonderte Beauftragung ist dann nicht notwendig.

Das Ausfüllen der Rückseite dieses Informationsblattes wird allen Jugendlichen bei vielen Veranstaltungen helfen den Veranstalter und seinen Aufsichtspersonen sowie auch der Polizei nachzuweisen, dass die Eltern mit der Anwesenheit ihres Kindes einverstanden sind.

Landkreis Rastatt



Polizeidirektion Rastatt

Jugendschutz durch Erziehungsbeauftragte

Liebe Eltern, künftige Erziehungsbeauftragte, liebe Jugendliche!

Mit dem Inkrafttreten des neuen Jugendschutzgesetzes am 01. April 2003 besteht die Möglichkeit, für die Begleitung von Jugendlichen eine "erziehungsbeauftragte Person" zu benennen.

In Begleitung dieser Person, die ausdrücklich beauftragt sein muss, sind gestattet:

- **der Kinobesuch von Kindern unter 6 Jahren**
- **der Besuch von Tanzveranstaltungen durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren**
- **der Besuch von Gaststätten durch Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren**
- **der Besuch dieser Angebote durch ältere Kinder bzw. Jugendliche außerhalb der gesetzlichen Zeitgrenzen.**

Das Gesetz schreibt für die Benennung keine bestimmte Form vor. Sie können gerne das umseitige Formular verwenden, auf dem Sie alle wichtigen Informationen eintragen können.

Bitte bedenken Sie als Verantwortliche beim Erteilen des Erziehungsauftrages:

- Die/der Erziehungsbeauftragte muss volljährig sein! Er/sie sollte sich gegenüber anderen ausweisen können.
- Sie/er muss reif genug und in der Lage sein, Ihrem Kind in der Situation verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung bieten zu können! Prinzipiell gilt: Die/der Erziehungsbeauftragte übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind, z.B. die Aufsichtspflicht. Überzeugen Sie sich, ob sie/er dieser Aufgabe gewachsen ist.
- Stellen Sie beim Besuch abendlicher Veranstaltungen (z.B. Disco-Besuchen) die Heimfahrt Ihres Kindes sicher!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte während der Begleitung Ihres Kindes nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht!
- Stellen Sie sicher, dass die/der Erziehungsbeauftragte über die Regelungen des Jugendschutzgesetzes Bescheid weiß: Rauch- und Alkoholverbot unter 16 Jahren, keine Spirituosen und auch keine branntweinhaltenen Getränke (auch keine branntweinhaltige Mixgetränke) unter 18 Jahren.
- Wenn Ihr Kind an Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe teilnimmt (Kindertageseinrichtungen, Jugendzentren, Jugendgruppen, Sportvereine usw.) sind die jeweiligen Veranstalter Erziehungsbeauftragte im Sinne des Gesetzes, wenn es sich um spezielle Veranstaltungen für Kinder oder Jugendliche handelt und eine Genehmigung hierfür vorliegt. Eine gesonderte Beauftragung ist dann nicht notwendig.

Das Ausfüllen der Rückseite dieses Informationsblattes wird allen Jugendlichen bei vielen Veranstaltungen helfen den Veranstalter und seinen Aufsichtspersonen sowie auch der Polizei nachzuweisen, dass die Eltern mit der Anwesenheit ihres Kindes einverstanden sind.

Landkreis Rastatt



Polizeidirektion Rastatt

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz

Personensorgeberechtigte / Eltern:

Frau / Herr _____
(Vorname, Name)

wohnhaft _____
(Adresse)

telefonisch erreichbar unter _____

meine Tochter / mein Sohn

Vorname, Name _____

Alter _____ Jahre

wird beim Kino-/Gaststätten-/Disco-Besuch in der Nacht zum _____.____. 200__
von einer erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des
Jugendschutzgesetzes begleitet.

Die Erlaubnis für meine Tochter/meinen Sohn gilt bis um _____ Uhr.

Erziehungsbeauftragte Person ist:

Frau / Herr _____
(Vorname, Name)

wohnhaft _____
(Adresse)

telefonisch erreichbar unter _____

Unterschriften

Datum _____

Wir bestätigen die Richtigkeit der Beauftragung und haben die Informationen auf
der Rückseite zur Kenntnis genommen.

Personensorgeberechtigte/Eltern Erziehungsbeauftragte/r Jugendliche/r

Erziehungsbeauftragung gemäß Jugendschutzgesetz

Personensorgeberechtigte / Eltern:

Frau / Herr _____
(Vorname, Name)

wohnhaft _____
(Adresse)

telefonisch erreichbar unter _____

meine Tochter / mein Sohn

Vorname, Name _____

Alter _____ Jahre

wird beim Kino-/Gaststätten-/Disco-Besuch in der Nacht zum _____.____. 200__
von einer erziehungsbeauftragten Person gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des
Jugendschutzgesetzes begleitet.

Die Erlaubnis für meine Tochter/meinen Sohn gilt bis um _____ Uhr.

Erziehungsbeauftragte Person ist:

Frau / Herr _____
(Vorname, Name)

wohnhaft _____
(Adresse)

telefonisch erreichbar unter _____

Unterschriften

Datum _____

Wir bestätigen die Richtigkeit der Beauftragung und haben die Informationen auf
der Rückseite zur Kenntnis genommen.

Personensorgeberechtigte Eltern Erziehungsbeauftragte/r Jugendliche/r